

Übersicht: Anmeldeverfahren für ein BuT-gefördertes Mittagessen

Wie kann in einer Schule der Prozess beispielsweise ablaufen?

Empfehlenswerte Voraussetzung:

Festlegung einer/s offiziellen BuT-Beauftragten in der Schule

Kooperation zwischen der/m BuT-Beauftragten und der gesamten Schulgemeinschaft, das heißt den Lehrkräften, Sozialarbeiter/innen / UBUS-Kräften, Mitarbeiter/innen der (Nachmittags-/ Ganztags-) Betreuung, Verpflegungsbeauftragten, Eltern, Schüler/innenvertretung:

- Verteilung der örtlichen BuT-Flyer beziehungsweise der Anmeldeformulare für BuT-Mittagessen und für den Caterer an die Schulgemeinde
- Bekanntmachung der Kontaktdaten der/des BuT-Beauftragten mit Hinweis auf Möglichkeit der individuellen Unterstützung beim Ausfüllen der Anmeldeformulare
- Förderung eines fließenden Übergangsmagements innerhalb der Schulgemeinde während des gesamten BuT-Anmeldeprozesses

Ein möglicher Anmeldeprozess:

Sensibilisierung für die Bedeutung eines gemeinsamen Mittagessens in der Schule sowie die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für BuT-Leistungen beispielsweise bei (Schul- /Betreuungs-) Anmeldungen, Elternabenden, Elterngesprächen:

- Bedeutung und Chance der Mittagsverpflegung im Ganztage
- Vorstellung des Caterers mit entsprechendem Essensangebot / Bezahlungsmöglichkeiten
- Erläuterung zum Bestell- und Bezahlungssystem
- Vorstellung der Verpflegungsbeauftragten als Kontaktperson
- Vorstellung der BuT-Beauftragten mit Kontaktdaten und Informationen über Sprechstunden
- Hinweis auf Unterstützung beim Ausfüllen der Anmeldeformulare durch BuT-Beauftragte
- Verteilung aktueller BuT-Flyer/Anmeldeformulare für BuT-Mittagessen und Caterer
- Vermittlung interessierter Eltern und Lehrer/innen an BuT-Beauftragte



Durchführung einer individuellen Begleitung während des Anmeldeprozesses:

von potenziell BuT-berechtigten Eltern gegebenenfalls Schüler/innen durch BuT-Beauftragte/n oder weitere Kontaktpersonen - vor allem in Schulen mit (Ganztags-/Nachmittags-) Betreuung



Weiterleitung der BuT-Anmeldung und des Caterer-Vertrags an die [BuT-\(Fach-\) Stelle](#)¹:

- digital: idealerweise über „Digitales Postfach“ der [BuT-\(Fach-\)Stelle](#) oder per Mail
- postalisch
- persönlich
- vereinzelt auch als Sammelantrag über eine/n BuT-Beauftragte in der Schule



¹ Unabhängig von der jeweiligen Kommune sind die hessischen BuT-(Fach-)Stellen in der Regel den örtlichen Sozialleistungs- / Jobcentern zugeordnet. Manchmal übernimmt jedoch eine BuT-Fachstelle die Federführung.

Überprüfung der Berechtigung auf BuT-Leistungen durch die [BuT-\(Fach-\)Stelle](#)



Kosten-Zusage für BuT-geförderte Mittagsverpflegung:

- Geht in der Regel an Eltern und Caterer gleichzeitig.
- Oder: Geht über die Eltern an den Caterer.
- Kann bei (Ganztags-/ Nachmittags-) Betreuungen auch an die Eltern und an die für die Betreuung zuständige Abteilung beispielsweise „Betreuende Grundschule“ / Bereich „Mittagessen“ gehen, die wiederum die Kosten mit dem Caterer direkt abwickelt.
- Bei vorzeitiger Beendigung der gewährten Sozialleistung für den/die Schüler/in findet auch eine zeitgleiche Beendigung der bewilligten BuT-Leistung statt.
- Empfehlenswert: Die Info über Kosten-Zusage von BuT-Stelle auch direkt an BuT-Beauftragte weiterzuleiten, um einen notwendigen nachhaltigen Informationsfluss zwischen allen Prozessbeteiligten zu fördern!



Kostenabrechnung für die Mittagsverpflegung:

- Erfolgt in der Regel direkt zwischen BuT-(Fach-) Stelle und Caterer
- Häufig nach Bestätigung der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen durch den Caterer, einer BuT-Beauftragten oder einer anderen Person.
- Teilweise über ein Chipsystem des Caterers, bei dem sich die berechtigten Eltern/Schüler/Innen anmelden müssen und im Voraus - nach Bestätigung der BuT-Leistung - ein bestimmtes Guthaben aufladen müssen oder dem Caterer eine Einzugsermächtigung geben
- Es gibt keine Kostenübernahme für die Zwischenverpflegung!



Rückwirkende Kostenübernahme bei Zusage der BuT-Leistung:

- Bei Bürgergeld- oder Sozialhilfe-Berechtigung sowie einer Anerkennung als Flüchtling rückwirkend bis zum Beginn des letzten Gewährungszeitraums.
- Bei Wohngeld- oder Kinderzuschlagberechtigung bis zu zwölf Monaten vor der offiziellen Bewilligung der BuT-Leistung.



Wiederholungsantrag bei Schuljahresbeginn zur Absicherung eines fließenden Übergangs:

- In der Regel nur nötig, wenn die Sozialleistungen für den/die BuT-berechtigten Schüler/in auslaufen. Ansonsten fortlaufend, auch nach Beendigung eines Schuljahrs.
- Idealerweise eine Neuanmeldung immer vor Beginn des Schuljahres, um einer möglichen Wartezeit bis zur Zusage vorzubeugen.

Empfehlenswert:

- Frühzeitige postalische/digitale/mündliche Erinnerung von BuT-Beauftragten an Eltern, inklusive Zustellung eines neuen BuT-Formulars!
- Bei möglicher Beendigung der Leistungsberechtigung gegebenenfalls Suche nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (beispielsweise einem Schulpaten-Programm) für die Fortführung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.



Gut zu wissen:

- Geltendmachung von BuT-Leistungen: Das gesamte Jahr über möglich!
- (Neu-) Beantragungen: So früh wie möglich!

Im Auftrag der Serviceagentur Ganztag Hessen und der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen:
Reinhild Link und Manuela Brune-Hernández